

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungsblatt für das Enzthal und dessen Umgegend

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

50. Jahrgang.

Nr. 101.

Neuenbürg, Samstag den 2. Juli

1892.

Erscheint Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. — Preis vierteljährlich 1 M. 10 S., monatlich 40 S.; durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 25 S., monatlich 45 S., außerhalb des Bezirks vierteljährlich 1 M. 45 S. — Einrückungspreis für die 1spaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

Amtliches.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Nachdem sich in letzter Zeit Zweifel darüber ergeben haben, welche Behörde zur Erteilung der Erlaubnis, eine am Samstag oder an einem Werktag vor einem Festtag beginnende **Tanzunterhaltung** einige Stunden in den darauf folgenden Sonntag beziehungsweise Festtag ausdehnen zu dürfen, zuständig sei, wird den Ortsvorstehern in Folge hohen Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Jiff. 1922 Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Sofern es sich darum handelt, daß eine Tanzunterhaltung in einen unter § 10 der Kgl. Verordnung vom 27. Dezember 1871, betr. die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage (Reg.-Bl. S. 412) fallenden Sonn- oder Festtag ausgedehnt werden soll, ist gemäß dem angeführten Paragraphen das **Oberamt** zur Erteilung der Erlaubnis für die Ausdehnung zuständig.

Für die Erteilung der Tanzerlaubnis am vorhergehenden Werktag soweit sie erforderlich ist und den Ansay der Sportel hierfür bleibt gemäß § 113 des Verwaltungsbezirks der **Ortsvorsteher** zuständig.

Dienach haben sich die Ortsvorsteher künftighin zu richten.

Den 29. Juni 1892.

K. Oberamt.
Hofmann.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher

werden auf die Minist.-Verf. vom 14. Juni 1892, betr. **Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** (Reg.-Bl. S. 194) woznach der § 3 der Ministerial-Verfügung vom 27. Juli 1888 (Reg.-Bl. S. 309), sowie die Bestimmungen der §§ 1—6 der Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1889 (Reg.-Bl. S. 10), durch welche für die **Kindvieh-Transporte** der Viehhändler tierärztliche Gesundheitszeugnisse und ortspolizeiliche Bescheinigungen vorgeschrieben worden sind, außer Kraft gesetzt wurden, aufmerksam gemacht.

Den 30. Juni 1892.

K. Oberamt.
Hofmann.

Neuenbürg.

Liegenschafts-Verkauf.

Gemäß amtsgerichtlicher Anordnung vom 11. Juni 1892 wird die gesamte Liegenschaft der **Wilhelm Malmsheimer**, Wäders Eheleute hier im Zwangswege verkauft:

Dieselbe besteht in:

der Hälfte an Geb. Nr. 148 80 qm einem 2stöck. Wohnhaus, unten von Stein, oben von Fachwerk erbaut mit einem gewölbten Keller an der Wilbbader Straße,

31 qm Hofraum südlich,

5 " Hofraum östlich mit dem Gebäude 148a u. b gemeinschaftlich neben Karl Müller, Senfenschmied und Adolf Laßnauer
B.-B.-A. 4800 M., St.-A. 3600 M.

Geb. Nr. 148a 7 qm einem doppelten Schweinstall hinter dem Haus. B.-B.-A. 180 M.

Anschlag dieser beiden Gebäude 6000 M.

Die Grundfläche der abgebrochenen Scheuer Nr. 289 am Brunnenweg im Weßgehalt von 65 qm. Anschlag 200 M.

B.-Nr. 284 4 a 36 qm Gemüsegarten,

9 " Gartenhaus,

4 a 45 qm in Lippenwiesen neben Parz.-Nr. 278 Wilh. Eduard Wacker und Parz.-Nr. 285 G. Craubner.

B.-Nr. 283 7 a 03 qm Wieje in Lippenwiesen neben B.-Nr. 278 Wilh. Ed. Wacker und B.-Nr. 285 G. Craubner Anschlag dieser beiden Parzellen 1000 M.

Gesamtanschlag der Liegenschaft 7200 M.

Zwangsverwalter ist: **Wilhelm Enßlin**, Gemeinderat hier.

Die erste Aufstreichsverhandlung findet am

Samstag den 6. August 1892
vormittags 11 Uhr

auf dem Rathause statt.

Mitglieder der Verkaufskommission sind: Stadtschultheiß **Stirn**, Gemeinderat **Hagmayer**.

Den 28. Juni 1892.

Vollstreckungsbehörde:
Vorstand **Stirn**.

Neuenbürg.

Bekanntmachung für die Wahl in den Kirchengemeinderat.

Nachdem infolge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen 4 Mitglieder durchs Los ausgetreten sind, ist auf

Sonntag den 3. Juli 1892

die **Wahlhandlung** angeordnet. Es sind 4 Mitglieder zu wählen. Wählbar sind alle über 30 Jahre alten evangelischen Kirchengenossen, welche im Genuß des Stimmrechts stehen; mit Rücksicht auf die zu übernehmende kirchliche Verpflichtung ist nur auf Männer von ehrbarem Wandel und bewährtem kirchlichen Sinn Bedacht zu nehmen. Die durchs Los ausgetretenen Mitglieder können wieder gewählt werden. Die Gewählten verwalten ihr Amt unentgeltlich als ein kirchliches Ehrenamt.

Die Wahlberechtigten werden eingeladen, sich an der Wahlhandlung am nächsten Sonntag zahlreich zu beteiligen, da eine Nachwahl nötig wäre, wenn nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten an dem festgesetzten Termin: **3. Juli vormittags 1/2 11 Uhr bis nachmittags 1/2 5 Uhr** von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten.

Die Abstimmung geschieht durch persönliche Uebergabe eines zusammengefalteten (nicht unterzeichneten) Stimmzettels an den Vorsitzenden der Wahlkommission, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Zur Stimmabgabe wird nur zugelassen, wer in die Wählerliste aufgenommen ist.

Sollte zu der genannten Frist nicht die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln abgegeben werden, so würde, nachdem hievon durch Bekanntmachung Mitteilung kundgegeben sein wird, die **Fortsetzung der Wahl** am Sonntag den 3. Juli, nachmittags von 6—7 Uhr stattfinden. Neuenbürg den 27. Juni 1892.

Für die Wahlkommission:
Stadtpfarrer **Craus**.

Durchs Los sind die 4 Herren ausgetreten: 1. Kameralverwalter **Löflund**, 2. **Geitlob Blaisch**, Gemeinderat, 3. **Christian Blaisch**, Senfenschmied, 4. **Christian Hagmayer**, Schwanenwirt.

Im Kirchengemeinderate bleiben noch weitere 3 Jahre die 4 Herren: **Craus Ugluk**, Forsttrat, Stadtpfleger **Olyp**, Rotgerber **Bojenhardt** und Senfsabrik-Verwalter **Loos**.

Revier Calmbach.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 4. Juli
vormittags 9 Uhr

auf dem Rathaus in Calmbach aus
Abt. Nauenau:

46 St. Nadelholz-Laugholz (Tannen) mit 23 Fm. I., 20 Fm. II., 3 Fm. III., 11 Fm. IV., 1 Fm. V. Kl.; 17 St. Sägholz mit 5 Fm. I., 2 Fm. II., 5 Fm. III. Kl. und 29 Am. Nadelholz-Anbruch.

Neusaj.

Bekanntmachung.

Das K. Amtsgericht Neuenbürg hat am 8. Juni 1892 die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen der **Elisabeth geb. Wacker**, Witwe des **Jakob Friedrich Knüller**,

Tagelöhners in Neusaj angeordnet; in Folge dessen kommt durch Verfügung des Gemeinderats Neusaj als Vollstreckungsbehörde vom 23. Juni 1892 am

Samstag den 6. August 1892
vormittags 1/2 8 Uhr

auf dem Rathaus in Neusaj zum erstenmal im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

Parz.-Nr. 57 2 a 10 qm Wohnhaus, Scheuer, Stallung, Backofen, Hofraum zc. auf den Vierteln, neben der Viertelgasse und dem eigenen Feld.

Parz.-Nr. 260 15 a 76 qm Acker in Vierteläckern.

Gesamtanschlag 1400 M.

Wilbbad den 29. Juni 1892.

Hilfsbeamter
der Vollstreckungsbehörde Neusaj:
Amtsnotar **Kraus**.



Neuenbürg.

Uebersicht über das Ergebnis der ordentlichen Farrenschau im Oberamtsbezirk Neuenbürg im Jahr 1892.

Gemeinde.	Farrenhalter.	Zahl der Farren	Qualität der Farren nach Klassen.			Zulassungsschein verweigert.	Bemerkungen.
			I.	II.	III.		
Neuenbürg	B. Bogt	2	2				
Arnbach	J. Glauner	3		2		1	
Beinberg	Mr. Kentschler	2	1	1			
Vernbach	Nich. Pfeiffer	3	1	2			
Bieselsberg	J. Weber	2	1		1		
Birkenfeld	Fr. Delschläger	4	3	1			
Salmbach	Ph. Barth	3	2	1			
Conweiler	Fr. Bärle	3	2	1			
Dennach	E. Frommer	2	1	1			
Dobel	J. Fischer	3	1	1	1		
Engelsbrand	M. Reichstätter	3	2	1			
Enzklösterle	Fr. Schraft	1			1		
Feldrennach	Chr. Rehtler	3	2	1			
Pfinzweiler	A. Obrecht	1			1		
Gräfenhausen	J. Ahr	3	1	2			
Obernhäusen	E. Schüttele	2		1		1	
Grunbach	G. Kentschler	2	1	1			
Herrenalb	Fr. Pfeiffer	2	1	1			
Gaisthal	J. Weisinger	1	1				
Höfen	J. Wurster	2		2			
Igelsloch	J. Bertsch	1			1		
Untertollbach	J. Koller	1			1		
Kapfenhardt	J. Wurster	2		1	1		
Langenbrand	Fr. Eberhardt	2	1	1			
Loffenau	J. Adam Witw.	5	2	1	2		
Maisenbach	G. Seybold	2	1	1			
Neusaj	J. Kull	2		1		1	
Oberlengenhardt	J. Kentschler	2		2			
Ober- und Unterniebelsbach	J. Roth	2			1	1	
Ottenhausen	J. Becker	2		1	1		3. Farren fehlt
Rothensol	J. Obrecht	2	2				
Salmbach	J. Gann	2	1	1			
Schömberg	J. Kling	3	1	1	1		
Schwann	J. Wauß	3	1	2			
Schwarzenberg	J. Krost	1		1			
Unterlengenhardt	G. Kusterer	1		1			
Waldbrennach	B. Stoll	2		1	1		
Wildbad	Chr. Merkle	3	1	2			
Sprollenhäus	Chr. Seyfried	2		2			
		87	32	38	13	4	

Hienach sind von dem im Oberamt aufgestellten 87 Farren 32 Stück I. Kl., 38 Stück II. Kl., 13 Stück III. Kl., für 4 Stück wurde der Zulassungsschein verweigert. Im Vorjahre waren es: 75 Stück I. Kl., 10 Stück II. Kl., 2 Stück III. Kl., für 1 Stück wurde der Zulassungsschein verweigert. Das ungünstige Ergebnis gegenüber dem Vorjahr ist weniger auf eine strengere Beurteilung als vielmehr darauf zurückzuführen, daß Seitens der Farrenhalter geringeres Material beschafft worden ist. Den Gemeindebehörden wird daher dringend empfohlen, der Farrenhaltung größere Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere den Farrenhaltern zu Beschaffung schöner Farren besondere Beiträge aus der Gemeindefasse zu verwilligen. Die Herren Ortsvorsteher werden sich von Zeit zu Zeit von dem Stand der Farrenhaltung persönlich überzeugen. Den 28. Juni 1892.

R. Oberamt.
Hofmann.

Neuenbürg.
Die Mitglieder des
Bezirkswohlthätigkeitsvereins
werden zu einer
General-Versammlung
auf Montag den 4. Juli
nachmittags 4 Uhr
in den Gasthof zum Bären höflich
eingeladen.
Die Rechnung wird vom Kassier
vorgelegt werden; sodann sind etwa
eingehende Anträge auf Unterstützung
zu erledigen.
Der Vorstand.
Arnbach.
Bei der Kirchengemeindepflege
liegen
900 Mark
zu 4 1/2 % zum Ausleihen parat.
Kirchengemeindepfleger Prof.

Neuenbürg.
Samstag den 2. Juli
abends 9 Uhr
Turner-
Versammlung
im Lokal.
Der Turnrat.
Singstunde 1/2 8 Uhr.

Neuenbürg.
Einen Regulierofen
hat zu verkaufen
R. Gaiser, Sensenschmied.
Höfen.
Der Unterzeichnete hat einen halben
Morgen
Heu- u. Dehmdgras
oberhalb der Eyach zu verkaufen
Frdr. Maisenbacher, Schreiner.

Für Magenleidende.
Kaiser's
Pfeffermünz-Caramellen
bewährt und von hohem Werte
bei **Appetitlosigkeit, Schlech-**
ten, verdorbenem Magen und
Magenweh. Zu haben in Pak.
à 25 J bei
W. Fiess.



Privat-Anzeigen.

Neuenbürg
Dankagung.



Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme
an dem für uns so schmerzlichen Verluste unseres
nun in Gott ruhenden Vaters, Vaters und
Schwagers

Friedrich Schnepf,
Sensenschmied,

für die zahlreichen Blumenspenden, die so trostreichen Worte des
Herrn Geistlichen, den erhebenden Gesang, insbesondere aber für
die außerordentliche zahlreiche Beteiligung am Leichenbegängnis
seitens seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter und allen denjenigen,
welche ihn während seiner langen Krankheit besuchten und er-
quickten, sagen wir auf diesem Wege unsern tiefgefühltesten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Norddeutscher Lloyd
Bremen

Beste Reisegelegenheit.
Nach **Newyork** wöchentlich dreimal,
davon zweimal mit **Schneldampfern.**
Nach **Baltimore** mit Postdampfern
wöchentlich einmal.
Oceanfahrt
mit **Schneldampfern** 6-7 Tage,
mit Postdampfern 9-10 Tage.
Nähere Auskunft durch
Theodor Weiß in Neuenbürg.

Makulatur (alte Zeitungen) hat billig abzugeben
G. Mech.



Aus Stadt, Bezirk und Umgebung.

Neuenbürg, 29. Juni. Mit dem 1. Juli tritt wiederum ein sehr wesentlicher Teil des vom Reichstage als Novelle zur Gewerbeordnung beschlossenen „Arbeiterchutzgesetzes“ in Kraft, derjenige, welcher die Bestimmungen über die **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** enthält. Den Begriff des Handelsgewerbes selbst definiert das erwähnte Reichsgesetz allerdings nicht näher, aber aus seinen bezüglichen Vorschriften erhellt doch, daß es diesen Begriff in entschieden weiterem Sinne auffaßt, als das Handelsgesetzbuch dies thut. Denn die am 1. Juli in Kraft tretenden Bestimmungen hinsichtlich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe beziehen sich nicht nur auf die Beschäftigung in den kaufmännischen Comptoirs und Lagern, sondern auch auf jene in den Verkaufslokalen, ferner unterliegen ihnen andere gewerbmäßig ausgeübte Handelsgeschäfte, wie die Verlagshandlung, das Versicherungswesen, das Bankwesen, das Expeditions- und Kommissionsgeschäft. Auch der Hausierhandel wird durch diese neuen Bestimmungen betroffen, denn er ist laut denselben vom 1. Juli 1892 ab im deutschen Reiche an Sonn- und Festtagen gänzlich verboten, abgesehen von zuzulassenden Ausnahmen bei besonderen Anlässen. Dagegen findet der von der Sonntagsruhe handelnde Teil des Arbeiterchutzgesetzes auf das Schank- und Gastwirts-gewerbe, sowie auf das Verkehrsgewerbe keine Anwendung. Im Uebrigen sind für Gewerbe, welche tägliche und dabei an Sonn- und Festtagen besonders hervortretende Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigen, also für Bäckereien und Conditoreien, Metzgereien, Vorloft- und Milchgeschäfte u. s. w. Ausnahmen derartig gestattet, daß die Sonntagsarbeit in solchen Betrieben von den höheren Verwaltungsbehörden unter Umständen bis zu zehn Stunden genehmigt werden kann. Weitere Ausnahmen von dem „Sonntagsgesetz“ sind für Zeitungsredaktionen, Blumenhandlungen, schließlich auch für den Handelsverkehr in Bade- und Lustkurorten und in sonstigen Plätzen mit starkem Touristverkehr zugelassen.

Die „Ausnahmen“ bilden überhaupt einen bemerkenswerten Teil des die handlungsgewerbliche Sonntagsruhe betreffenden Abschnittes der Gewerbeordnungs-novelle, aber es erscheint dies begreiflich. Schon deshalb, weil sich das neue Reichsgesetz mit den in Hinblick auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ja bereits bestehenden Gesetzen der deutschen Einzelstaaten eigentümlich verquid, in der Weise eben, daß die reichsgesetzlichen Bestimmungen hierüber vielfach erst auf Grund von Maßnahmen der Einzelregierungen ins Leben treten können. Nun bleibt allerdings der Haupt- und Kernpunkt des am 1. Juli in Kraft tretenden Abschnittes des Reichsgewerbegesetzes immer der, daß den im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern am ersten Feiertage der drei hohen Feste überhaupt frei zu geben ist, während an den übrigen Fest- und Sonntagen die Beschäftigung der genannten Personen die **Maximalarbeitszeit fünf Stunden** beträgt, aber die Ausführung dieser Bestimmungen kann sehr verschieden erfolgen. Auch ist wohl zu beachten, daß ihnen weitergehende Vorschriften der bisherigen Sonntagsgesetzgebung in den Einzelstaaten nicht hindernd entgegenstehen sollen.

Auf die Art der Ausführungen der neuen Bestimmungen über die gewerbliche Sonntagsruhe seitens der zuständigen Behörden wird es dennoch sehr wesentlich ankommen, inwiefern der eigentliche Zweck des nun in Kraft tretenden neuen Reichsgesetzes, den im Handelsgewerbe beschäftigten Personen die ihnen notwendige Ruhe, Sammlung und Erholung an Sonn- und Festtagen zu gönnen, sich erfüllt. Gewiß sind hierbei mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, die sich nicht nur aus der Verquickung der einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen mit den landesgesetzlichen Vorschriften, sondern auch aus der Notwendigkeit ergeben, bei Durchführung der Sonntagsruhe berechnigte Interessen der Geschäftsinhaber nicht gänzlich hintenanzusetzen. Indessen

steht bestimmt zu hoffen, daß es mit der Zeit gelingen wird, über diese Schwierigkeit hinwegzukommen und daß überall in den Einzelstaaten die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe in jenem menschenfreundlichen Sinne ins Praktische überführt wird, der das neue Sonntagsgesetz in Wahrheit als eine Wohlthat für die beteiligten Interessenten erscheinen läßt. Wenn dies geschieht, dann werden wir im deutschen Reiche mit den am 1. Juli ins Leben tretenden neuen reichsgesetzlichen Bestimmungen abermals einen ersprießlichen Schritt nach vorwärts auf dem Gebiete der Sozialpolitik gethan haben.

In Württemberg sind die Kgl. Oberämter die zuständigen Behörden und es erfolgt durch dieselben die Regelung für jeden Oberamtsbezirk auf Grund vorangegangener Beratungen mit den örtlichen Behörden und Interessenten, um so die Sonntagsruhe den in Betracht kommenden örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Was unseren Oberamtsbezirk betrifft, so hat das Kgl. Oberamt die betreffende Verfügung am 31. Mai d. J. erlassen; (siehe Nr. 85 ds. Bl.) Nach derselben ist im Oberamtsbezirk Neuenbürg die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nur zulässig vor dem Vormittagsgottesdienst **8—9 Uhr** und nach demselben **11—3 Uhr** nachmittags.

An den letzten drei Sonntagen vor Weihnachten und den letzten zwei Sonntagen vor Ostern ist der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in allen Handelsgewerben während 8 Stunden und zwar in der Zeit von 8 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends gestattet.

In den Städten **Wildbad** und **Herrenalben** ist außerdem während der Dauer der Bad-saison d. h. in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September an den Sonntagen mit Ausnahme des Pfingstfestes der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in allen Handelsgewerben mit Ausnahme des Comtoirpersonals in den Fabriken und Werkstätten während 9 Stunden und zwar von 8 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends gestattet.

Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, welche länger als 5 Stunden beschäftigt werden, ist entweder an jedem zweiten Sonntag von morgens 6 bis abends 6 Uhr oder an einem Wochentag von morgens 6 Uhr bis mittags 12 Uhr oder von mittags 12 Uhr bis abends 6 Uhr freizugeben.

Der Verkauf von Badwaren durch die Bäcker, von Konditorei-Erzeugnissen durch die Konditoren, von Fleisch, Würstwaren und Fett durch die Metzger, von Milch durch die Produzenten und Händler und der Verkauf von Eis und Mineralwasser, sowie die Beschäftigung der Gehilfen Lehrlinge und Arbeiter bei diesem Verkauf darf

- a) am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag nur vormittags von 8 bis 9 Uhr,
- b) an den übrigen Sonn- und Festtagen zu denjenigen Stunden, an welchen die sonstigen Verkaufsstellen offen gehalten werden dürfen, und außerdem morgens von 6 bis 8 Uhr und abends von 6 bis 7 Uhr stattfinden.

Soweit die Bäcker, Konditoren, Metzger und die Verkäufer von Milch, Eis und Mineralwasser auch mit andern als den obenannten Waren handeln, dürfen sie die letzteren nur in den für die sonstigen Handelsgewerbe zugelassenen Geschäftsstunden feilhalten und verkaufen.

Für die Arbeiten zur Herstellung von Badwaren, Konditorwaren, und Fleisch- und Würstwaren an Sonn- und Festtagen gelten bis auf Weiteres noch die bestehenden Vorschriften.

Das Feilbieten von Waren, Aufkaufen von Waren, Aufsuchen von Warenbestellungen und Anbieten gewerblicher Leistungen im Umherziehen an Sonn- und Festtagen sowohl innerhalb als außerhalb des Wohnorts und der dem Gemeindebezirk des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften werden nach § 146 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In dem angrenzenden Amtsbezirk **Pforzheim** ist laut Verfügung des dortigen Bezirksamts die Zeit der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf vormittags von 6—9 und 11—1 Uhr festgesetzt. In den offenen Verkaufsstellen der Bäcker, Konditoren und Metzger darf von 6—9, 11—1 Uhr vormittags und 6—9 nachmittags ein Gewerbebetrieb stattfinden, ferner wird solcher in der Stadt Pforzheim für die 4 Sonntage vor Weihnachten und in den übrigen Orten für die 3 Sonntage vor Weihnachten die Zeit auf 8—9 Uhr vorm. und 11—6 Uhr nachm. zugelassen. — In Stadt- und Oberamtsbezirk **Calw** ist die Zeit von 7¹/₂—8¹/₂ Uhr vorm. und 11—3 Uhr nachm.; im Oberamtsbezirk **Magold** von 8—9 Uhr vorm. und 12—4 Uhr nachm. festgesetzt, während z. B. in der Stadt **Stuttgart** der Handelsgewerbebetrieb auf 4 Stunden, nämlich auf 7—9 Uhr und 11—1 Uhr beschränkt ist.

Wir hoffen mit Vorstehendem der beteiligten Geschäftswelt wie dem allgemeinen Publikum einen Dienst zu erweisen. An dem kaufenden Publikum wird es nun liegen, sich in die „Zeit der Sonntagsruhe“ in humanem und praktischem Sinne einzuleben. Bei gutem Willen, glauben wir, wird dies ohne Beeinträchtigung der einzelnen Gewerbetreibenden möglich sein, denn wo der Wille, da findet sich ein Weg. Andererseits wird man von den betr. Geschäftsinhabern selbst erwarten dürfen, daß sie der Kundschaft gegenüber strenge den gesetzlichen Standpunkt einnehmen, daß also außerhalb der normierten Verkaufszeit auch keine Gelegenheit zum Kauf geboten werde, etwa durch „Hintertürchen“ oder sonstige „Kunstgriffe“; man wird sich hüten, mit den bezüglichen Bestimmungen in Konflikt zu kommen, da ja das Gesetz strenge Ahndung von Zuwiderhandlungen in Aussicht stellt.

Calmbach. Bei der am Sonntag den 26. d. M. von 11—12 und 3—4 Uhr stattgehabten Pfarrgemeinderatswahl haben von sämtlichen Wählern etwa 59 abgestimmt; es sollen erhalten haben Schuhmacher **Vöfler** 58, Holzmacher **Faas** 45 und Platzmeister **G. Barth** 52 Stimmen. — Mit dem Beginn dieser Woche scheint nun beständiges, gutes Wetter eingetreten zu sein; die Heuernte ist bei uns in vollem Gange und wird bis Mitte nächster Woche vollendet sein.

Pforzheim, 28. Juni. Unter den mancherlei Schäden, an denen die deutsche Gold- und Silberschmuckbranche schon lange leidet, nimmt seit Jahren diejenige eine hervorragende Stelle ein, daß der Edelschmuck zum Modestück geworden ist und als solcher von der Mode und ihren Organen, den Modedournalen, nur als Nischenbrödel behandelt wird. Wie wir nun mitteilen können, beschäftigt sich der Vorstand des Pforzheimer Kunstgewerbevereins zur Zeit mit Gewinnung einer neuen breiteren Grundlage der Wirksamkeit auf diesem Gebiete. Es wird sich darum handeln, eine Zentralstelle zu schaffen für fortgesetzte Thätigkeit durch Wort und Bild, nicht nur in den Modedournalen, sondern auch in den großen deutschen Familienblättern. Hoffen wir, daß auf diese Weise in nicht zu fernem Zeit dem Gold- und Silberschmuck in den Modedildern die gebührende Beachtung zu Teil wird.

Deutsches Reich.

Der Kaiser hat letzter Tage auf der Rhede von Bredow den neuen **Wissodampfer**, dessen Bau seinerzeit im Reichstage einem so heftigen Widerspruch begegnete, auf den Namen



„Hohenzollern“ getauft, wogegen die bisherige Kaiserjacht Hohenzollern den Namen „Reichsadler“ erhielt. Letzteres Schiff vermochte dem Kriegsrisiko nicht zu folgen und erwies sich auch in seinen Dimensionen als zu klein. Seine Nordlandfahrten macht der Kaiser in diesem Sommer nochmals auf der bisher benutzten Kaiserjacht; dieselbe soll ca. 4 Wochen dauern und nach deren Beendigung gedenkt der Kaiser sich wiederum nach England zu begeben, vorausgesetzt, daß die Kaiserin, welche im Laufe des Monats Juli ihrer Entbindung entgegensteht, gesund bleibt.

Die „Berl. Neueste Nachrichten“ schreiben:

Berlin, 27. Juni. Gegenüber den zahlreichen Meldungen über Einzelheiten der zu erwartenden neuen Militär-Vorlage gehen uns von glaubwürdiger und bisher stets gut unterrichteter Seite die nachfolgenden Mitteilungen, die man uns als authentisch bezeichnet und welche die bisherigen Meldungen als stark übertrieben erscheinen lassen, zu. Seitens des preussischen Kriegsministeriums ist, unserm Gewährsmann zufolge, die neue Militär-Vorlage tatsächlich fertiggestellt und in diesen Tagen dem Reichskanzler zur weiteren Beschlussfassung auch mit den übrigen, eine selbstständige Militärverwaltung besitzenden Bundesstaaten zugestellt worden. Außer kleineren Etatserhöhungen bereits bestehender Formationen der Infanterie, Pioniere, Eisenbahntrouppen und des Trains wird, wie der uns zugehende Bericht besagt, in der Vorlage für jedes Infanterie-Regiment, wie für jedes Jäger- bzw. Schützen-Bataillon, die Aufstellung eines Cadre-Bataillons projektiert, d. h. also für ca. 189 Infanterie-Regimenter, bzw. Jäger- und Schützenbataillons der deutschen Armee (incl. Sachsen und süddeutsche Bundesstaaten) 189 Cadre-Bataillons. Eine Einteilung dieses Cadre-Bataillons in Regimenter Brigaden u. s. w. soll vorläufig nicht stattfinden. Für die Kavallerie fordert die Heeresverwaltung Cadres für etwa 10 Regimenter. Am stärksten fällt die Vermehrung der Artillerie — Feld- wie Fuß-Artillerie — ins Gewicht. Die Feld-Artillerie, incl. Feld-Artillerie-Schieß-Schule, soll eine Vermehrung von etwa 53 Batterien erfahren, während durchweg 3 Batterien je einen Abteilungsstab erhalten. Die Fuß-Artillerie wird um einige Fuß-Artillerie-Inspektionen, einige Regimentsstäbe und um 6 Bataillons vermehrt werden. Alle diese Reformationen und Etats-Erhöhungen der Friedenspräsenz werden die Stärke von 32 000 Köpfen nicht überschreiten. Was den finanziellen Effekt der Vorlage anbetrifft, so sind wir in der Lage, ausdrücklich festzustellen, daß derselbe, was die laufenden Mehraufgaben angeht, etwa 30 Millionen Mark pro Etatsjahr betragen würde, wenn man die einmaligen Ausgaben außer Rechnung läßt. Als Gegengabe wird die Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Armee, mit Ausschluß der Kavallerie und reitenden Artillerie, geboten, zu welcher man sich Allerhöchsten Ortes nach eingehendster Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse und in Anbetracht des Bildungsgrades unseres Volkes definitiv entschlossen hat. Unser Gewährsmann hebt noch ganz besonders hervor, daß Se. Majestät der Kaiser persönlich großen Anteil an dem Zustandekommen der Vorlage genommen und den einzelnen Phasen des Aufbaues des für die Zukunft unseres Volkes und Heeres eine hohe Bedeutung besitzenden Werkes mit größtem Interesse gefolgt ist. Besonders in den letzten Wochen der Fertigstellung der Vorlage hat der Monarch mit dem Kriegsminister wiederholt konferiert, sowie die Grundzüge zu derselben revidiert und endgültig festgestellt.

Berlin, 28. Juni. Der gestern eröffnete deutsche Arztetag hat den Antrag des Berliner Arztes Martin, alljährlich durch die Studienanstalten eine Abmahnung vom ärztlichem Studium ergehen zu lassen, mit 37 gegen 36 Stimmen abgelehnt und lediglich einen Unterantrag angenommen, welcher das Anwachsen der Zahl der Ärzte als außer Verhältnis zum Wachstum der Bevölkerung stehend erklärt.

München, 29. Juni. Der Kaiser von Oesterreich wird am Samstag früh hier eintreffen und sich am Montag mit den übrigen fürstlichen Gästen nach Tegernsee begeben, um die Feier

der Vermählung der Herzogin Amalie in Bayern mit dem Herzog von Urach von Württemberg beizuwohnen.

Swinemünde, 28. Juni. Beim Salutschießen, als der Kaiser gestern Abend 7 Uhr die Festungswerke passierte, entzündete sich beim Einsetzen in's Rohr eine Kartusche. 2 Mann sind schwer, 1 Unteroffizier leicht verwundet.

Ehorn, 29. Juni. Die Deutschen in Rußland werden, wie es heißt, neuerdings etwas besser behandelt. Bei den Ausweisungen wird milder verfahren und in einzelnen Fällen sollen derartige Verfügungen sogar zurückgezogen worden sein.

Kassel, 28. Juni. Zur Herstellung von Arbeiterwohnungen vermacht, wie der Post gemeldet wird, der verstorbene Weichbindermeister Wimmel der Stadtverwaltung sein ganzes Vermögen im Betrage von 500,000 Mark.

Mannheim, 29. Juni. In Bezug auf die Sonntagsruhe haben die hiesigen Bankgeschäfte das gute Beispiel gegeben, daß sie vom 1. Juli an ihre Bureaux am Sonntag ganz geschlossen halten.

Württemberg.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdebestand im Lande findet gegenwärtig die, in der Regel alle 10 Jahre erfolgende Vormusterung sämtlicher Pferde durch besonders niedergesetzte Kommissionen, bestehend aus Stabs-offizieren und dem betr. Oberamtmann, statt. Die Vormusterung hat am 27., 28. und 29. d. Mts. im Amtsbezirk Stuttgart stattgefunden, in den übrigen Oberämtern findet sie in der Zeit vom 1.—26. Juli statt.

Stuttgart, 29. Juni. Auf die gestern zum Preise von 105.85% aufgelegten 10 Mill. M. 4% Württ. Staatsanlehen sind 37 Mill. Mark gezeichnet worden.

Im Hafen von Friedrichshafen ist ein neuer Dampfer von höchster Eleganz im Bau begriffen. Am äußeren Bau und in der machinellen Einrichtung ist meist G. Ruhnbach beteiligt; die innere Ausstattung ist der Firma F. W. Brauer übertragen. Das Schiff erhält den Namen „Königin Charlotte.“

Ausland.

Dem französischen Marineministerium sind von zwei dort angestellten Essäffern wichtige Aktenstücke dem Marineattaché Barup bei der amerikanischen Gesandtschaft ausgeliefert worden. Die Franzosen gerieten darüber in begreifliche Aufregung und forderten die Entfernung Barups, welche die Regierung der Vereinigten Staaten auch sofort beschloß. Die französischen Blätter beschuldigen Barup, er habe die angekauften Aktenstücke an die Engländer und an die Deutschen ausgeliefert, wogegen sich letzterer heftig verwehrt.

London, 29. Juni. Gestern Abend verursachte in England ein heftiger Sturm großen Schaden, namentlich in Obstgärten. Viele Häuser in Staffordshire, sowie die Bahnlinie bei Stafford sind überschwemmt. Viel Vieh ging verloren.

Der Wiener „Amateur-Schwimmklub“ veranstaltet Mitte August ein sehr interessantes Distanzschwimmen von Wien nach Preßburg. Die Schwimmtour dürfte, wie das „Neue Wiener Abendblatt“ meint, 7 bis 8 Stunden dauern.

Vermischtes.

Paris, 27. Juni. Kürzlich kündigten wir der musikkiebenden Welt an, daß nächstens in Paris ein Drehorgelwettbewerb der Drehorgeln aller Welt stattfinden werde. Gestern nun war der große Tag und er war nach dem Zeugnis von Ohrenzeugen so schauerlich schön, daß alle Hunde des 18. Arrondissements zu den Schmerzen ihres Maulkorbes noch Nervenweh bekamen. Mehrere Duzend Orgelmänner hatten sich auf einem Kreuzplatze von Montmartre mit ihren Instrumenten auf dem Rücken oder auf Rädern gewissenhaft zur bezeichneten Stunde — 2 Uhr nachmittags — eingefunden und wurden von Trompeten- und Jagdhorabläsern der Gegend feierlich empfangen. Das Konzert begann mit

einem „Tutti“, bei dem jeder Künstler drehen und zugleich laufen mußte. Wer zuerst am Ziele der 500 Meter langen Bahn anlangte, erhielt 15 Franken. Da lönte alles durcheinander: „Mira o Norma“, „Die blaue Donau“, die „Pioupiou d' Auvergne“, Walzer, Polkas, Opernarien, Gassenhauer, indes die Hunde heulten, die Fialergäule sich schüttelten und die Menschen sich vor Lachen wandten. Der Sieger war ein Italiener, wie denn die meisten Drehorgelmänner von jenseits der Alpen kommen. Auf das Ensemble folgten Solovorträge: Blinde mit ihren bemaukforbten Hunden, Stelzbeine, Krüppel, eine Neapolitanerin mit ihrem Säugling auf der Orgel und andere traten der Reihe nach vor und orgelten gefühlvoll ihre schönsten Weisen. Jeder der Teilnehmer an dem Wettbewerbe erhielt eine Entschädigung von 5 Franken, und die Sieger wurden durch Geldpreise ausgezeichnet. Den Schluß der musikalischen Orgie bildeten eine Rundfahrt von zwei Riesenorgeln durch die Straßen des Viertels und ein Selage, auf dem sich die Musikfreunde von den Genüssen erholten.

(Gefährlicher Schreibunterricht.) In Paris nahm eine vermögende Dame bei einem dortigen Kalligraphen Schönschreibunterricht. Eines Tages war plötzlich der Schreibkünstler verschwunden, dagegen erschien bei seiner Schülerin ein Kassenbote nach dem andern, um angeblich von ihr acceptierte Wechsel einzulassieren. Die Dame zeigte dies der Polizei an und es wurde ermittelt, daß der „findige“ Kalligraph seine Schülerin veranlaßt hatte, als Übung ihren Namen auf vielerlei Papier zu schreiben, die er einfach zu Wechsellern machte.

(Der „Siebenschläfer“) hat für dies Jahr seinen feuchten Mikredit verloren, denn sein Kalendertag, der 27. Juni, ist ohne Regen vorübergegangen. „Wenns am Siebenschläfer regnet, regnets sieben Wochen“, heißt die alte Bauernregel, die nun diesmal erfreulicher Weise aufs Trockene geht. Die Juni-Tage sind übrigens besonders reich an Bitterungsprüchen und Regeln. „Vor Johannistag (24.) man keine Gerste loben mag.“ — „Peter und Paul (29.) klar, bringt uns gutes Jahr.“ — „Nach St. Veit (15.) ändert sich die Zeit, die Blätter wenden ihre Seit.“ — „Stellt der Juni mild sich ein, wird mild auch der Dezember sein.“ — „Auf den Juni kommt es an, ob die Ernte soll bestahn.“ — „Wenn im Juni Nordwind weht, das Korn zur Ernte trefflich steht.“ — „Wenn kalt und naß der Juni war, verdirbt er meist das ganze Jahr.“ — „Vor Johanni bitt um Regen, nachher kommt er ungelegen.“ — „Im Juni viel Donner bringt fruchtbarren Sommer.“ — Und endlich: „Juni feucht und warm, macht den Bauer nicht arm.“ — Vergleicht man die verfloßene Witterung des Juni mit diesen Regeln und Sprüchen, so ist man zu einer frohen Hoffnung auf eine gute Ernte und ein ferneres wettergutes Jahr sehr wohl berechtigt.

(Neue Bezeichnung.) „Großartig, wie Ihr Dock! apportieren kann! Haben Sie ihn das gelehrt!“ — „Nein, das kann er Alles von selber — er ist ein Autodidack!“

(Der kleine Zoologe.) Vater: „Wie viel Füße hat diese Fliege, Fränzchen?“ — Der vierjährige Franz: „Wenn ich ihr die übrigen herausreiß, zwei!“

Auflösung des Rätsels in Nr. 100.
Gemach — Ungemach.

R ä t s e l.
In einer Gesellschaft gab ein Herr seiner Dame folgendes Rätsel auf:
Das Erste sind Sie, das Zweite bin ich,
Wenn Sie mir das Erste sind,
Und das Ganze sind wieder Sie! —
Was ist das?

